



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 3

Paderborn, den 12. März 2021

164. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 33. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020 49
- Nr. 34. Beschluss der Regionalkommission NRW vom 16. Dezember 2020 – Verlängerung der Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger in Abschnitt F der Anlage 7 AVR 51
- Nr. 35. Beschluss der Regionalkommission NRW des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2020 52
- Nr. 36. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2021 52
- Nr. 37. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2021 52
- Nr. 38. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2021 53

Personalnachrichten

- Nr. 39. Personalchronik 54

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 40. Änderung der Verordnung über die in 2021 abzuhaltenden Diözesankollekten 56
- Nr. 41. Richtlinie für Kapitalanlagen der Gemeindeverbände, der Kirchengemeinden und der in den Kirchengemeinden bestehenden Rechtsträger, die durch den Kirchenvorstand vertreten werden 56
- Nr. 42. Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von Grundstücksankäufen und von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG sowie zur Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen 58
- Nr. 43. Neue Gedenktage 60
- Sach- und Personenregister 2020

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 33. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2020

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der

in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „;“ die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus

den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt so lange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Masterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5: Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ (‚FH‘), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang ab-

gelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ (‚FH‘), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4: Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31-33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 3. Februar 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/8-2020

Nr. 34. Beschluss der Regionalkommission NRW vom 16. Dezember 2020 – Verlängerung der Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger in Abschnitt F der Anlage 7 AVR

I. Die Regionalkommission NRW beschließt:

Die Regionalkommission NRW fasst auf der Grundlage der durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 23.10.2014 und am 10.12.2020 bestätigten Kompetenz-

übertragung zur Regelung der Materie folgenden Beschluss zu Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 AVR:

1. In § 4 Satz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. Der bisherige § 4 Satz 4 wird zu § 4 Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Sie gilt für am 31. Dezember 2022 bestehende Praktikantenverhältnisse über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zu deren Ende fort.“

3. Der bisherige § 4 Satz 5 wird zu § 4 Satz 3.

4. Die bisherigen § 4 Sätze 2 und 3 werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben.


II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 17. Dezember 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 3. Februar 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/1-2021

Nr. 35. Beschluss der Regionalkommission NRW des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2020

Die Regionalkommission NRW beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIIb der Anlage 1 zu den AVR, wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.


II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Regionalkommission NRW des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 3. Februar 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/1-2021

Nr. 36. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2021

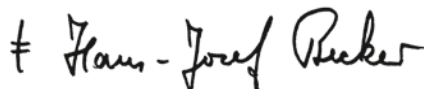
In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 25. September 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 6.4/2723.20/1/1-2020

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2021.

Düsseldorf, 18. Januar 2021

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

L. S.

gez. Waldtraut Hof

Nr. 37. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2021

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird


der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 9. Oktober 2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 6.4/2723.20/4/1-2020

Genehmigung

des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2021

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich nachstehenden, von der Erzdiözese Paderborn am 9. Oktober 2020 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2021:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Wiesbaden, den 17. November 2020

In Vertretung:

L. S.

gez. Dr. Manuel Lösel

Az.: Z.4 – 870.400.000 – 00172 –

Nr. 38. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2021 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl 2016, Teil 1, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehal-

ten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

Paderborn, den 26.10.2020

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 6.4/2723.20/5/1-2020

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn für das Jahr 2021

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss

für das Jahr 2021 vom 26.10.2020 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10. KiStRG abgesehen.

Az.: 36.1-54063/10

gez. Dörbaum

Personalnachrichten

Nr. 39. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Berkenkopf, Stephan, Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Mindener Land, zum Pfarrer in Bad Berleburg: 4.1./3.2.2021

Zander, Andreas, Pfarrer in Rietberg, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Rietberg: 3.12.2020/1.1.2021

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 21. Dezember 2020 ernannt:

Brinkmann, Wolfgang, Pfarrer i. R., Hamm

Holtgreve, Winfried, Pfarrer i. R., Lünen

Meschke, Bernhard, Pfarrer i. R., Dortmund

Osthus, Dieter, Pfarrer i. R., Verl

Entpflichtungen

Blöink, Andreas, als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhundem: 9.12.2020/1.1.2021

Watzek, Leon, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Dortmund-Obereving, als Pfarrverwalter in Dortmund-Eving und Dortmund-Brechten sowie als Leiter des Pastoralverbundes Eving-Brechten: 14.9.2020/1.2.2021

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

Meschke, Bernhard, Pfarrer, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 24.9./1.12.2020

Stapel, Paul, als Pastor in Arnsberg: 8.9.2020/1.1.2021

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Antonio-Abong, Zaldy, Vikar in Hemer, St. Peter und Paul, zum Vikar in Hemer, St. Vitus: 30.12.2020/1.1.2021

Berkenkopf, Stephan, Pfarrer in Bad Berleburg, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bad Laasphe, zum Verwalter in Erndtebrück sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wittgenstein: 4.1./3.2.2021

Bittern, Christoph, Pastor im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten: 17.11./19.11.2020

Choinski, Thomas, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn: 30.12.2020/1.1.2021

Dröge, Augustinus, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., unter Entpflichtung als Subsidiar in Rietberg und Neuenkirchen zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rietberg: 3.12.2020/1.1.2021

Hasse, Thorsten, Neupriester, zum Vikar in Elsen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Elsen-Wewer und Borchen: 3.10./1.11.2020

Heß, Wilfried, st. Diakon im Pastoralverbund Kamen-Kaiserau, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in Kamen, Heilig Kreuz: 30.12.2020/1.1.2021

Hufelschulte, Martin, Vikar, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Seelsorger im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten sowie unter Entpflichtung als Vikar in Hamm, St. Agnes zum Vikar in Hamm, St. Peter und Paul und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 30.10./1.11.2020

Kaesberg, Patrick, Vikar in Netphen, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Siegen: 11.12.2020/1.1.2021

Lerch, Bernhard, Pfarrer, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal: 30.10./1.11.2020

Meschke, Bernhard, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 1.12.2020

Müller, Michael, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Studiendirektor am Ursulinengymnasium Werl sowie unter Entpflichtung als Subsidiar im Pastoralverbund Hemer zusätzlich zum Subsidiar in Hemer, St. Vitus: 30.12.2020/1.1.2021

Musana, James (Jinja/Uganda), Vikar, zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West: 1.12.2020

Nordhues, Marcus, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Westen: 1.11.2020

P. Pinheiro, Ruban OCarm, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wittgenstein, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hüttental-Freudenberg, Siegen, St. Johannes der Täufer sowie Siegen, Christkönig: 6.1./1.2.2021

Plümpe, Alexander, Pastor in Rietberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rietberg: 3.12.2020/1.1.2021

Richter, Hans-Günter, Pastor, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Aufgaben sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Hemer zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Hemer, St. Vitus: 31.12.2020/1.1.2021

Schindler, Walter, st. Diakon im Pastoralverbund Kamen-Kaiserau, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in Kamen, Heilig Kreuz: 30.12.2020/1.1.2021

Schulte, Dietmar, Pastor, Pfarradministrator in Hemer, St. Peter und Paul, zum Pfarradministrator in Hemer, St. Vitus: 30.12.2020/1.1.2021

Smuda, Paulus, Pastor, Schulseelsorger am Mariengymnasium in Arnsberg, zur seelsorglichen Mitarbeit in Arnsberg: 20.1./1.2.2021

Stiehler, Michael, Neupriester, zum Vikar in Soest, St. Patrokli und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Soest: 3.10./1.11.2020

Vartmann, Ralph, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West, zum Pastor in Bergkamen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Bönen und Heeren: 3.12.2020/1.1.2021

Wacker, Meinolf, Pastor im Pastoralverbund Kamen-Kaiserau, zum Pastor in Kamen, Heilig Kreuz: 30.12.2020/1.1.2021

Wacker, Meinolf, Pastor in Kamen, mit der Leitung des geistlichen Zentrums go4peace in Kamen: 25.1./1.2.2021

Watzek, Leon, Pfarrer, zum Pastor in den Pastoralverbänden Dortmund-Nord-West und Eving-Brechten: 6.1./1.2.2021

Werning, Hubert, Pfarrer in Dortmund-Mengede, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Obereving, Dortmund-Eving und Dortmund-Brechten sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Eving-Brechten: 6.1./1.2.2021

Entpflichtungen

Pallipurathukaran, Geo Chacko (Trichur/Indien), als Vikar in Nieheim und als seelsorglicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Pastoralverbund Steinheim-Marienmünster-Nieheim: 24.9.2020/1.2.2021

Peters, Hermann, Pfarrer i. R., als Subsidiar in den Pastoralverbänden Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstopf: 3.12.2020/1.1.2021

Rüsche, Friedhelm, Pfarrer in Dahlbruch (Keppel), als Pfarrverwalter in Bad Berleburg und Bad Laasphe, als Verwalter in Erndtebrück sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wittgenstein: 4.1./1.2.2021

Mit Ablauf ihrer Beauftragung zum 31.12.2020 haben ihren Dienst als Subsidiar beendet:

Kinkel, Ludwig, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe

Kobinski, Konrad, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wittekindsland

Rako, Slavko, Pastor i. R., als Subsidiar in der Katholischen Kroatischen Mission Bezirk Bielefeld

Schmitz, Hermann-Josef, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West

Schniedermeier, Josef, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West

Schreckenberger, Heinrich, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Dekanat Dortmund

Beurlaubung/Freistellung

Schröder, Lukas, Vikar in Warstein, St. Pankratius, zum Weiterstudium an der Theologischen Fakultät Paderborn: 5.1./1.2.2021

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Isenberg, Reinhard, als Pastor in Arnsberg: 2.12.2020/1.1.2021

Ausscheiden aus dem priesterlichen Dienst

Walczak, Marian, vormals Pfarrer in der Justizvollzugsanstalt Hövelhof: 23.12.2020

Todesfälle

Breidung, Beda, Ständiger Diakon, zuletzt als Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark tätig, geboren 31. Mai 1941 in Dortmund-Brackel, geweiht 6. Februar 2005 in Dortmund-Kirchlinde, gestorben 2. Januar 2021 in Dortmund-Kirchlinde, Grab in Dortmund-Mengede (Kath. Friedhof)

Mittentzwei, Hans (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Leiter der Kuratie Droyßig, geboren 5. November 1935 in Halle (Saale), geweiht 29. Juni 1962 in Magdeburg, gestorben 20. Januar 2021, Grab in Droyßig (Waldfriedhof)

Strehl, Alfons, Pastor i. R., früher Religionslehrer am St. Franziskus-Gymnasium in Olpe, geboren 14. Juli 1932 in Witten, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 21. Januar 2021 in Witten, Grab in Witten (Marienfriedhof, Priestergruft)

Wrede, Franz-Josef, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Oedingen, geboren 12. Juli 1940 in Eutin, geweiht 27. März 1971 in Paderborn, gestorben 1. Februar 2021 in Olpe, Grab in Oedingen

Baudisch, Franz (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Osterburg, St. Josef, geboren 17. Mai 1934 in Deutsch-Prausnitz, Kreis Trautenau (Sudeten), geweiht 21. Dezember 1962 in Magdeburg, gestorben 1. Februar 2021, Grab in Magdeburg (Südfriedhof)

Ramsel, Xaver, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Dortmund-Kurl, geboren 10. September 1934 in Hövelhof, geweiht 11. Juli 1970 in Paderborn, gestorben 3. Februar 2021 in Dortmund-Kurl, Grab in Dortmund-Kurl (Kath. Friedhof)

Winkler, Norbert (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., früher Polizeipfarrer für Sachsen-Anhalt, geboren 30. Januar 1959 in Halle, geweiht 23. Juni 1984 in Magdeburg, gestorben 3. Februar 2021 in Halle, Grab in Halle (Südfriedhof)

Schulte-Silberkuhl, Gerold, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Nieheim sowie Lemgo, geboren 5. Dezember 1938 in Lippstadt, geweiht 5. März 1966 in Paderborn, gestorben 10. Februar 2021 in Bissendorf, Grab in Schleddehausen

Volpert, Alfred, Oberstudienrat a. D., früher hauptamtlicher Religionslehrer an den Gewerblichen und Hauswirtschaftlichen Schulen der Stadt Gütersloh, geboren 8. April 1929 in Warstein, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 15. Februar 2021 in Wiedenbrück, Grab in Warstein (Städtischer Friedhof)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 40. Änderung der Verordnung über die in 2021 abzuhaltenden Diözesankollekten

Nach der im Kirchlichen Amtsblatt 2020, Stück 11, Nr. 114. veröffentlichten Verordnung über die in 2021 abzuhaltenden Diözesankollekten (Kollektenplan) vom 22.09.2020 sind die Binationen quartalsweise zu 100 % an das Erzbischöfliche Generalvikariat abzuführen.

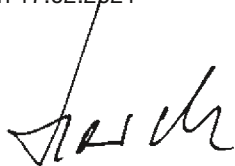
Mit der Neufassung des Gesetzes über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen Räumen/Pastoralverbänden vom 19.11.2018 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2018, Stück 12, Nr. 151.) ist festgelegt worden, dass Binationen und Trinationen nicht mehr an das Erzbistum abgeführt werden, sondern den Spenden und Kollekten im Pastoralen Raum/Pastoralverband zugeführt werden.

Die in der Verordnung über die in 2021 abzuhaltenden Diözesankollekten enthaltenen Abführungen der Binationen werden dementsprechend gestrichen. Dies betrifft die Kollekten Kennzeichen 2190, 2191, 2192 und 2193.

Binationen, die für die Jahre 2019 und 2020 überwiesen wurden, werden über die entsprechenden Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden bei gleichzeitiger Information der Kath. Kirchengemeinde zurückerstattet.

Paderborn, den 17.02.2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: A 13-33.00.1/1

Nr. 41. Richtlinie für Kapitalanlagen der Gemeindeverbände, der Kirchengemeinden und der in den Kirchengemeinden bestehenden Rechtsträger, die durch den Kirchenvorstand vertreten werden

I. Vermögensbegriff

Das Gesamtvermögen eines jeden Rechtsträgers (z. B. Kirchengemeinde, Pastorat, Gemeindeverband) umfasst zum einen das Kapitalvermögen, welches durch Kontensalden und marktbasiertere Wertpapierbewertungen bestimmt ist, sowie zum anderen die Sachanlagen des jeweiligen Rechtsträgers. Der Wert von Sachanlagen bestimmt sich aus ihrem Bilanzwert des letzten vorliegenden Jahresabschlusses.

II. Zielsetzung und Zuordnung der Vermögensverwaltung

Bei der Verwaltung des Gesamtvermögens müssen die Liquiditätsinteressen, die Sicherheitsinteressen und die Ertragskraft gegeneinander abgewogen werden.

Bei den Kapitalanlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche zu beachten. Die Zweckbindungen sind einzuhalten. Bestehende Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen des Rechtsträgers, ggf. unter Angabe der Vermögensmasse, zu welcher das Kapital gehört, und der Zweckbindung (z. B. Sozialfonds) lauten.

In der Regel wird hinsichtlich des Zwecks der angelegten Mittel zwischen „Betriebsvermögen“ und „Substanzvermögen“ unterschieden.

III. Betriebsvermögen

1. Das Betriebsvermögen dient der Führung des täglichen Geschäftsbetriebes (kurzfristige Anlage mit einer Laufzeit bis maximal 2 Jahre). Mittel, die der allgemeinen Rücklage bzw. der Trägerrücklage oder gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen von Kindertagesstätten zuzurechnen sind, sind Teil des Betriebsvermögens. In der Bilanz werden diese Anlagen als „Umlaufvermögen“ klassifiziert.

2. Es darf nur in folgende Anlageformen investiert werden:

3. Geldanlagen in EUR (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher mit einer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist unter 2 Jahren), die auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder Geldanlagen durch ein deutsches Einlagensicherungssystem ohne Betragsbegrenzung wie z. B. bei Genossenschaftsbanken gesichert sind. Ist die Einlagensicherung betragsmäßig begrenzt, darf die Summe der Forderungen der anlegenden Körperschaft gegenüber dem jeweiligen Kreditinstitut den abgesicherten Anlagebetrag nicht überschreiten.

4. Eine Anlage in auf EUR lautende Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen ordentliche Erträge mindestens jährlich ausschütten. Das Rating des Geldmarktfonds muss im Bereich höchster Bonität (AAA durch Standard & Poors) liegen.

IV. Substanzvermögen

1. Das Substanzvermögen wird i. d. R. mittel- bis langfristig mit der Zielsetzung des langfristigen Vermögenserhalts angelegt. Es handelt sich meistens um Stiftungen, Zuwendungen oder Fondsvermögen. In der Bilanz wird das Substanzvermögen unter „Anlagevermögen“ dargestellt.

2. Langfristig anzulegende Rücklagen und Vermögensmassen, die dem Grunde nach Betriebsvermögen sind, können mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates dauerhaft teilweise dem Substanzvermögen zugeordnet werden; in diesem Fall sind sie als Teil des Anlagevermögens zu bilanzieren. Ebenso können freie Kollektivismittel, die nicht bereits für konkrete Verwendungen reserviert sind und mittelfristig nicht benötigt werden, dem Substanzvermögen zugeordnet werden.

3. Bei der Anlage des Substanzvermögens ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Objekte, Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller, zu achten.

4. Das Substanzvermögen ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation des Rechtsträgers in folgenden Anlageformen anzulegen:

a) Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer anerkannten Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch ein deutsches Einlagensicherungssystem ohne Betragsbegrenzung gesichert sind. Eine ausreichende Streuung der schuldnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen. Die Geldanlagen sind in EUR zu tätigen.

b) Eine Geldanlage in auf EUR lautende Geldmarktfonds ist zulässig. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten. Das Rating des Geldmarktfonds muss im Bereich hoher Bonität (mindestens A durch Standard & Poors) liegen.

c) Verzinsliche Wertpapiere (Renten und Pfandbriefe) können direkt erworben werden, wenn diese als Inhaberschuldverschreibung oder als Sparbrief ausgestellt werden. Kreditrisiken sind bei allen Kapitalanlagen zu beachten. Kapitalanlagen im Direktbestand müssen ein Mindestrating von AA – von Standard & Poors und/oder Aa von Moody's aufweisen. Die Wertpapiere müssen in EUR nominiert sein.

d) Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen und andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischerweise keine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Unter strukturierten Wertpapieren sind auch Wertpapiere wie z. B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage-Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations) etc. zu verstehen.

e) Aktien, Kommanditanteile, Zertifikate, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte dürfen nicht direkt erworben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Genossenschaftsanteile an kirchlichen Banken sind hiervon ausgenommen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn das Vermögen im Rahmen eines Investmentfonds oder einer Vermögensverwaltung durch einen anerkannten Finanzdienstleister verwaltet wird.

f) Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), d. h. OGAW (Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren) und offene Publikums-AIF (AIF = alternative Investmentfonds) außer Dach-Hedgefonds, dürfen erworben werden.

g) Dach-Hedgefonds, offene Spezial-AIF und geschlossene AIF sowie Fonds, die ihre Anlageobjekte unter Aufnahme von Fremdkapital erwerben (Leverage), dürfen nicht erworben werden.

h) Die Qualität der Fondsanlage ist vor Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

i) Der den wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) der jeweiligen Fondsanlage zu entnehmende gesetzlich vorgeschriebene Risikoindikator darf bei Rentenfonds einen Wert von 3, bei Mischfonds einen Wert von 4 und bei Aktienfonds einen Wert von 6 nicht überschreiten.

j) Derivative Instrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden. Derivative Instrumente in Fondsanlagen sind zulässig.

5. Darlehen sind als Form der Kapitalanlage nur als genehmigungspflichtige Ausnahme zugelassen. Dies gilt in gleicher Weise für interne Darlehen zwischen kirchlichen Rechtsträgern.

6. Bei der Anlage des Substanzvermögens sind unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation des Rechtsträgers *folgende Anlagegrenzen und -grundsätze* zu beachten:

a) Die Basiswährung des Vermögens ist der EUR. Effektive Fremdwährungsanlagen sind auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.

b) Effektive Aktienanlagen sind auf maximal 15 % des Gesamtvermögens beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Aktienanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen. Aktienanlagen sind international zu streuen,

und es ist auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel zu achten.

c) Die Anlage in Immobiliensondervermögen (internationale Immobilienfonds, die außerhalb der Eurozone investieren, dürfen maximal 10 % des Gesamtvermögens betragen) ist möglich. Es besteht keine Anlagehöchstgrenze. Allerdings ist auf eine ausgewogene Struktur des Gesamtvermögens zu achten, auch unter Berücksichtigung der nicht betrieblich notwendigen Sachanlagen des Rechtsträgers. Immobiliensondervermögen dürfen abweichend von der Vorgabe nach Abschnitt IV 4. g) für die Investition in Immobilien bis zu 50 % Fremdkapital aufnehmen. Bei Erwerb von Immobilienfondsanteilen ist zu berücksichtigen, dass auch bei möglichen Rückgabebeschränkungen von Fondsanteilen die Zahlungsfähigkeit des anlegenden Rechtsträgers jederzeit gewährleistet ist.

d) Die Kapitalanlagen haben sich generell an der Laufzeit der Verpflichtungen des Kapitalvermögens zu orientieren. Unter Verpflichtung werden die zu erwartenden Auszahlungen in Höhe und zeitlicher Folge verstanden, die gegen das Kapitalvermögen gerichtet sind. Da das Substanzkapital die Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben dauerhaft und damit langfristig absichern muss, ist diese Verpflichtung bei der Anlage des Kapitalvermögens in der Planung der Restlaufzeiten zu beachten. Jederzeitige Zahlungsbereitschaft ist sicherzustellen.

e) Eine durch Wertveränderungen bedingte Überschreitung der vorgenannten Quoten am Gesamtvermögen ist innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten an die entsprechende Maximalquote anzupassen.

f) Die Anlage des Substanzvermögens der Kirchengemeinde ist auch innerhalb eines externen Vermögensverwaltungsmandates durch ein Kreditinstitut möglich. In diesem Fall entfällt die Beschränkung des Risikoindikator gem. Abschnitt 4. i). Werden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats die Anlagegrenzen und -grundsätze gemäß Abschnitt IV 4. i) und Abschnitt IV 6. a) bis c) überschritten, hat der Vermögensverwalter jährlich nachzuweisen, dass das verwaltete Portfolio insgesamt dem Risikoprofil eines Mischfonds mit einem Risikoindikator gem. Abschnitt IV 4. i) von 4 oder weniger entspricht. Entsprechend sind für Anlagen in Mischfonds mit einem Risikoindikator von 4 oder weniger, die in Anlehnung an eine Vermögensverwaltung gestaltet sind, die Anlagegrundsätze nach den Absätzen 6. a) bis e) nicht anzuwenden. Die Gestaltung in Anlehnung an eine Vermögensverwaltung drückt sich durch folgende Eigenschaften aus: breite Risikostreuung in Renten, Aktien und alternative Anlageformen, langfristige Verfügbarkeit, laufende Überwachung der Aufteilung der Anlageklassen.

7. Die Anforderungen gemäß der Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen, zuletzt veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2013, Stück 12, Nr. 180., gelten nicht für Mischfonds mit einem Risikoindikator von 4 oder weniger. Ansonsten bleiben sie unberührt.

V. Sonstiges

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz und der Richtlinie 2004/39/E 6 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, kurz MiFID, werden Kirchengemeinden als „Privatanleger“ eingestuft.

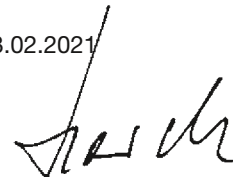
VI. Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kapitalanlagen der Kirchengemeinden, der Rechtsträger in den Kirchengemeinden und der Gemeindeverbände bedürfen gem. Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Paderborn zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung gilt unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als erteilt, wenn die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft gegenüber dem Rechtsträger schriftlich bestätigt, dass die Anlageform beim Kauf der Wertpapiere dieser Richtlinie entspricht.

Der Kirchenvorstand bzw. für Gemeindeverbände kath. Kirchengemeinden die Verbandsvertretung oder der von ihr bestellte Verbandsausschuss ist gehalten, mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Anlagegrenzen und -grundsätze zu prüfen und zu bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung, die auch als generelle Erklärung erfolgen kann, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat mindestens einmal jährlich im Rahmen der Jahresrechnung vorzulegen. Diese Regelungen entbinden Kirchenvorstand und Gemeindeverband nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht für das von ihnen verwaltete Vermögen.

Paderborn, 23.02.2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 6.1/2442/50/1-2021

Nr. 42. Verwaltungsverordnung zur Finanzierung von Grundstücksankäufen und von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG sowie zur Verwendung und Erstattung von Erlösen aus Grundstücksverkäufen

A

Sofern die Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn nicht über geeignete eigene Grundstücke für die Errichtung kirchlicher Gebäude wie z. B. Kirchen, Kindergärten, Pfarrheime oder Pfarrhäuser verfügen, wurde in der Vergangenheit grundsätzlich der Erwerb derartiger Grundstücke mit Kirchensteuermitteln finanziert. Im Verkaufsfalle hat das Erzbistum Paderborn im Regelfall Erstattungsansprüche nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien geltend gemacht (vgl. KA 2015, Stück 8, Nr. 108.). Die Kirchengemeinden sind zwischenzeitlich in der Regel in ausreichendem Umfang mit eigenen Grundstücken ausgestattet. Ggf. stehen dadurch auch Tauschgrundstücke zur Verfügung. Die Phase der Expansion in diesem Sinne wird auch im Hinblick auf die rückläufige Entwicklung der Katholikenzahlen und der Kirchenbesucher sowie die Prozesse zur pastoralen Neuordnung als beendet bzw. rückläufig angesehen.

Zur Finanzierung von Erschließungskostenbeiträgen nach dem BauGB und Abgaben nach dem KAG sind in der Vergangenheit – in Abhängigkeit des Vermögensträger

gers und/oder Betriebsnotwendigkeit – Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt worden.

1. Der Erwerb von Grundstücken als auch die Finanzierung von Erschließungskostenbeiträgen nach BauGB und Abgaben nach KAG können grundsätzlich nicht mehr aus Kirchensteuermitteln gefördert werden. Es gilt das Eigentümerprinzip. Ausnahmen sind nur noch in besonderen Einzelfällen in Abhängigkeit von der betrieblichen Nutzung dann möglich, wenn die pastorale Aufgabenstellung bzw. die strukturellen Planungen den Grunderwerb zwingend fordern und eine alternative Finanzierung nachweislich nicht gesichert ist. Ausnahmen bei der Finanzierung des durch öffentlich-rechtlichen Bescheid veranschlagten Aufwandes für einmalige Gebühren und Beiträge sind angesichts des dem Grundstückseigentümer zugehenden wirtschaftlichen Vorteils analog nur in Härtefällen möglich.

2. Im anerkannten Ausnahmefall beträgt der Zuschuss bei betrieblicher Nutzung 70 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Bei betrieblicher Nutzung unter 50 % erfolgt eine anteilige Bezuschussung nach dem %-Satz der betrieblich genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche.

3. Zur Absicherung des Zuschusses kann im Grundbuch des Erwerbsgrundstücks bzw. Veranlagungsgrundstücks eine Grundschuld zugunsten des Erzbistums Paderborn an rangbereiter Stelle verlangt werden, soweit andere Instrumente nicht hinreichend geeignet sind für Zwecke der Rückverfolgbarkeit. Auf eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung wird verzichtet. Ein Grundschuldbrief muss nicht gebildet werden. Bei Grundstückstausch ist die Grundschuld auf das zugehende Tauschgrundstück zu übertragen.

4. Im Verkaufsfall gelten die Regelungen unter Teil B dieser Verwaltungsverordnung. Bei Rückzahlungen an das Erzbistum ist das Geschäftszeichen anzugeben. Eine Löschungsbewilligung zur bestehenden Buchgrundschuld wird nach Ausgleich der Zahlungsverpflichtungen auf Antrag erteilt.

5. Kosten der grundbuchlichen Absicherung und der Löschung trägt die Kath. Kirchengemeinde bzw. der betroffene Grundstückseigentümer.

6. Die Finanzierung bzw. Eigenanteilsfinanzierung ist gebunden an den jeweiligen kirchlichen Vermögensträger (Erwerber bzw. Eigentümer), soweit nicht vertraglich an Dritte abgetreten. Ist bei Stellen- oder Fabrikvermögen keine ausreichende Liquidität gegeben, dürfen frei verfügbare Eigenmittel der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

7. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. das zuständige diözesane Gremium.

B

Grund und Boden sind wertbeständige Vermögen, die unter diesem Gesichtspunkt auch verwaltet werden müssen. Es gilt das kanonische Veräußerungsverbot für Grundvermögen nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.

Ein Verkauf von Grundstücken ist nur ausnahmsweise dann möglich, wenn z. B. für den Verkauf ein gewichtiger Grund (z. B. dringende Notwendigkeit, offener Nutzen) gegeben ist und die Veräußerung zum angemessenen Preis erfolgt (vgl. Verkauf von Grundstücken / Ge-

nehmigungspflicht – KA 124 [1981] 147, Nr. 200.). Es ist hierbei zu unterscheiden, ob die Grundstücke mit oder ohne Kirchensteuermittel finanziert worden sind.

1. Unbebaute Grundstücke

1.1 Bei dem Verkauf von Grundstücken ist der Grundstückserlös grundsätzlich wieder sicher und wertbeständig zugunsten des jeweiligen Eigentümers (z. B. Pastorat, Vikarie, Küsterei, Kirche, Kath. Kirchengemeinde etc.) anzulegen. Bei der Wiederanlage ist darauf zu achten, dass sie auf Dauer und Ertrag bringend erfolgt. Sie erfolgt deshalb in der Regel durch Wiedererwerb von Grundstücken oder durch Vermögensanlagen (z. B. Anteilscheine an einem Immobilienfonds) nach Maßgabe der Anlagerichtlinien für Substanzvermögen (siehe KA 2015, Stück 3, Nr. 57.).

Soweit der Erwerb oder der Aufwand für einmalige öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge aus Kirchensteuermitteln finanziert worden sind, ist gemäß Punkt 1.3 zu verfahren.

1.2 Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen von *Stellenvermögen einschl. Benefizien* für andere Zwecke als die Wiederanlage, wie z. B. für Baumaßnahmen, ist insbesondere aufgrund der strengen Zweckbindung nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen für *Fabrikvermögen* (Gotteshausvermögen). Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen von *nicht betriebsnotwendigem Fabrikvermögen* für z. B. Baumaßnahmen ist bei zwingendem Bedarf des Rechtsträgers entsprechend dem vorgeschriebenen Verwendungszweck möglich, wenn dadurch auf Dauer ein Wert abgesichert wird. Die Verwendung von *Vermögen der Kath. Kirchengemeinde* für andere Zwecke als zur Wiederanlage ist in der Regel nicht genehmigungsfähig.

1.3 Beim Grundstücksverkauf gilt betreffend die Zuordnung des Verkaufserlöses das Eigentümerprinzip. Bei dem Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb oder sonstiger Kostenaufwand als Ausnahmefall *nach Maßgabe des Geltungsbereichs dieser Verwaltungsverordnung (Stichtag 01.01.2021)* aus Kirchensteuermitteln finanziert worden sind (Teil A), wird der ursprünglich aus Kirchensteuermitteln bereitgestellte und noch nicht zurückgezahlte Kapitalbetrag als Rückforderungsanspruch des Erzbistums geltend gemacht. Entsprechende vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung gewährte Zuschüsse (sog. Altfälle) gelten aus Sicht des Erzbistums im Verkaufsfalle als verloren, soweit diese nicht im Einzelfall bereits durch Grundpfandrechte oder andere Instrumente dokumentiert worden sind und dann im Grundsatz (vorbehaltlich getroffener Sonderabreden) unter die Regelungen dieser Verwaltungsverordnung fallen. Bisher gewährte Vorschüsse in diesen Angelegenheiten werden in Zuschüsse umgewandelt und analog behandelt.

Der Kirchengemeinde verbleibt ein Eigenanteil von mindestens 30 % des tatsächlichen Verkaufserlöses (Garantiebetrag). Der der Kirchengemeinde verbleibende Anteil ist gemäß Punkt 1.1 wieder sicher und wertbeständig anzulegen.

1.4 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. das zuständige diözesane Gremium.

2. Bebaute Grundstücke

2.1 Es ist zu unterscheiden zwischen dem Erlös aus dem Gebäude und dem Erlös des Grundstückes. Beim

Grundstückserlös ist betreffend die Verwendung bzw. Erstattung wie unter Punkt 1. zu verfahren.

2.2 Der Gebäudeerlös kann im Bedarfsfall für andere, vorzugsweise bauliche Aufgaben der Kirchengemeinde verwandt werden. Ansonsten empfiehlt sich die Zuführung zu den Rücklagen der Kirchengemeinde.

2.3 Bei den mit Kirchensteuermitteln geförderten Gebäuden, die verkauft werden, wird bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bezüglich der gewährten Kirchensteuermittel eine lineare Abschreibung vorgenommen. Nur der nicht abgeschriebene Betrag wird ohne eine zusätzliche Verzinsung zurückgefordert. Der Abschreibungszeitraum wird auf 30 Jahre festgelegt, sodass eine Rückforderung eines entsprechenden Zuschusses nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt. Es ist für jeden gewährten Förderbetrag eine entsprechende Berechnung durchzuführen. Maßgeblich für den Anfang des Abschreibungszeitraumes ist die Genehmigung zum Baubeginn der Maßnahme, für die Kirchensteuermittel gewährt worden sind. Die Höhe des gesamten Rückzahlungsbetrages ist jedoch begrenzt auf den Erlösanteil am Gebäudewert, basierend auf der zuletzt angewandten Förderungsquote. Der der Kirchengemeinde verbleibende Anteil kann gemäß Punkt 2.2 verwendet werden.

2.4 Sind für Abrisskosten an einem Gebäude Kirchensteuermittel zur Verfügung gestellt worden, werden die gewährten Mittel bei Verkauf des Grundstücks analog zum Verfahren gemäß Punkt 2.3 zurückgefordert (lineare Abschreibung ab Genehmigung zum Beginn der Arbeiten, keine Verzinsung des Erstattungsbetrages). Der Abschreibungszeitraum wird hier auf 10 Jahre festgelegt.

Für den Erstattungsanspruch aus Abbruchfinanzierung und Bodenwerterlös obliegt der Kirchengemeinde der Garantiebetrag von mindestens 30 % des Grundstücksverkaufserlöses (vgl. Punkt 1.3).

2.5 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat bzw. das zuständige diözesane Gremium.

3. Anteile am Immobilienfonds

3.1 Die Regelungen für die Verwendung des Verkaufserlöses aus einem Grundstück sind ebenfalls auf den Verkauf von Anteilen an einem Immobilienfonds anzuwenden. Bei der Entscheidung ist auch der Verlust des Ausgabeaufschlages zu berücksichtigen.

3.2 Bei der Anlage von Substanzvermögen in Immobilienfonds sind die Anlagerichtlinien gemäß der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2015, Stück 3, Nr. 57. zu beachten.

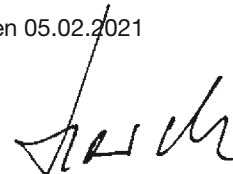
3.3 Wegen der gesetzlichen Änderung der Vertragsbedingungen bei offenen Immobilienfonds wird Bezug genommen auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt 2012, Stück 12, Nr. 171. und 2013, Stück 12, Nr. 185. (Beschränkung der Anteilsrückgabe).

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn und der Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn. Maßgeblich ist das Datum des jeweiligen notariellen Vertrages bzw. des jeweiligen behördlichen Veranlagungsbescheides. Übergangsregelungen werden nicht vereinbart. Rückwirkende Anpassungen sind ausgeschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung treten die Verwaltungsverordnungen vom 31. Mai 1990, Az 6/A 12-10.01.2/122, vom 13. November 2007 (E.3.11 und E.3.12 Sammlung des Rechts im Erzbistum Paderborn) und vom 09.07.2015, Az 6/A 12-10.01.2/319 (KA 2015, Stück 8, Nr. 108.) außer Kraft.

Paderborn, den 05.02.2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 6.103/2319/4/18-2020

Nr. 43. Neue Gedenktage

Wie aus zwei Dekreten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hervorgeht (Prot. N. 35/21 und 40/21), hat Papst Franziskus folgende neue Gedenktage in den Römischen Generalkalender eingefügt:

Als gebotenen Gedenktag:

29. Juli

Hl. Martha, hl. Maria und hl. Lazarus

Als nicht gebotene Gedenktage:

27. Februar

Hl. Gregor von Narek, Abt und Kirchenlehrer

10. Mai

Hl. Johannes De Avila, Priester und Kirchenlehrer

17. September

Hl. Hildegard von Bingen, Jungfrau und Kirchenlehrerin

Die lateinischen Texte der Gedenktage für das Messbuch und das Stundenbuch sind veröffentlicht auf der Homepage der Kongregation (www.cultodivino.va), ebenso die Schriftlesungen des Messlektionars für die drei nicht gebotenen Gedenktage. Die Schriftlesungen für den Gedenktag am 29. Juli sind gegenüber denen des bisherigen Gedenktags der hl. Martha unverändert geblieben.

Deutsche Übersetzungen für das Messbuch und das Stundenbuch liegen, abgesehen vom nicht gebotenen Gedenktag der hl. Hildegard von Bingen, noch nicht vor.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

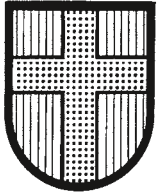
PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

2020

163. Jahrgang

Dieser Jahrgang umfasst die Stücke 1-12

HERAUSGEGEBEN VOM ERZBISCHÖFLICHEN GENERALVIKARIAT PADERBORN

Sachweiser für das Jahr 2020

A	Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020	84	Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes vom 18. Juni 2020	98
Adveniat	– Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020	84		
sh. Bischöfe, deutsche				
sh. Kollekten				
Aufnahmen	– Aufruf der deutschen Bischöfe zum „Weltkirchlichen Sonntag des Gebets und der Solidarität“ (Corona)	97	D	
– Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)		5	Dekrete	
– Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat	– Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020	118	– Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lippstadt	33
– Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum	– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	119	– Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede	51
	– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020		– Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Rietberg	65
	– Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020		– Dekret über die Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Schwalenberg	75
B	– Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Kollekte im Rahmen ökumenischer Gottesdienste an Weihnachten	138	– Dekret zur Festlegung der Arbeitsweise des Priesterrates im Erzbistum Paderborn	117
Bank für Kirche und Caritas eG			Dreikönigssingen	
– Jahresabschluss 2019 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst		92	– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021	114
	Bonifatiuswerk		– Aktion Dreikönigssingen 2021	122
Bischöfe, deutsche	– „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021	139		
– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020	– „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirmteten 2021	139		
– Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020				
– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)	Bußpraxis, kirchliche	35		
– „Beistand, Trost und Hoffnung“ – Ein Wort der Katholischen, Evangelischen und Orthodoxen Kirche in Deutschland	C		E	
– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020	Caritas		Erzbischof	
– Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020 in Anbetracht der Corona-Krise	– Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019	27	– Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2020	2
– Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020	– Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	29	– Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2020	2
– Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020	– Aufruf der Wahl der Mitarbeitervertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften	61	– Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2020	3
– Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020	– Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen		– Ergänzung der Satzung der Stiftung Erzbischöfliches Priesterseminar und Collegium Leoninum zu Paderborn vom 2. Dezember 2019	3
– Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der				

- Brief des Erzbischofs an alle Mitarbeitenden im Erzbistum Paderborn zum Auftakt für den Synodalen Weg der katholischen Kirche in Deutschland	4	- Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede	51	- Dekret zur Festlegung der Arbeitsweise des Priesterrates im Erzbistum Paderborn	117
- Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019	27	- Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Anlage 2	52	- Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020	125
- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2019	27	- Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	52	- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (Berufsausbildungsverhältnisse)	127
- Änderung der Regional-KODA-Wahlordnung	28	- Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	59	- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (PiA-Ordnung)	128
- Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen	28	- Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Rietberg	65	- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (Praktikantinnen und Praktikanten)	128
- Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	29	- 2. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerates und der Statuten der Kirchensteuerbeiräte in der Erzdiözese Paderborn (2. KiStRÄndG)	74	- Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	128
- Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen, Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, Pfarrei St. Michael Bergkamen-Weddinghofen und Pfarrvikarie St. Klemens Maria Bergkamen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen	31	- Dekret über die Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Schwalenberg	75	- Gesetz über die Änderung der Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn	133
- Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Lippstadt	33	- Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2020	80	Erzbistum	
- Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Siegen und Pfarrei St. Marien Eiserfeld und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen	45	- Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (Anlage 20)	98	- Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen in freier Trägerschaft des Erzbistums Paderborn – Neufassung	5
- Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Siegen und Pfarrei St. Michael Siegen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen	47	- Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (Anlage 30)	98	- Rahmenordnung für die Konfliktanlaufstellen in den Dekanaten im Erzbistum Paderborn	17
- Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau	49	- Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes vom 18. Juni 2020	98	- Verordnung zur Aufhebung des Statuts zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn vom 16. September 2011	19
		- Brief des Erzbischofs von Paderborn, Hans-Josef Becker, zu Allerheiligen und Allerseelen in Zeiten der Corona-Pandemie	109	- „Ihr gehört Christus“. Brief von Erzbischof Hans-Josef Becker zur Fastenzeit 2020	24
		- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2020	115	- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2019	25
		- Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Paderborn zur Regional-KODA-Wahl 2021	115	- Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019	26
		- Geschäftsordnung für die Sitzungen des Metropolitankapitels zu Paderborn in Ausübung der Aufgaben und Beispruchsrechte als Konsultorenkollegium im Erzbistum Paderborn (GO_KK)	116	- Kirchensteuerrat für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024	34
				- Kirchensteuerrat für den im Land Hessen gelegenen Teil	

<ul style="list-style-type: none"> des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 34 - Kirchensteuerrat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 34 - Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone sowie seines Vertreters 35 - Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn 39 - Kinderwallfahrt 2021 56 - Regelung der Sakramentenspendung bei seelsorglichen Notfällen im Pastoralen Raum/ Pastoralverbund, insbesondere in den Einrichtungen wie Krankenhaus, Altenheim und Hospiz – „Rufbereitschaft“ 59 - Verwaltungsverordnung zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.05.1995 60 - Aufruf der Wahl der Mitarbeitervertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften 61 - Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020 – Wahlaufauf 62 - Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt 2020, Stück 3, Nr. 45. (Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie) 62 - Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 76 - Neuregelung der Umsatzbesteuerung kirchlicher Körperschaften durch das Steueränderungsgesetz 2015 – Folgen für die „Grundstücksbewirtschaftung“ (Vermietung, Verpachtung) in den Kirchengemeinden 83 - Antragsverfahren zur Steuerbefreiung für bestimmte kulturelle 	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtungen in den Kirchengemeinden 83 - Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn 86 - Fürbitten zu Allerheiligen 2020 (Corona-Pandemie) 110 - Fürbitten zu Allerseelen 2020 (Corona-Pandemie) 110 - Verlust eines Dienstausweises 111 - Annahme des Amtsverzichts von Weihbischof Hubert Berenbrinker 113 - Geschäftsordnung für die Sitzungen des Metropolitankapitels zu Paderborn in Ausübung der Aufgaben und Beispruchsrechte als Konsultorenkollegium im Erzbistum Paderborn (GO_KK) 116 - Dekret zur Festlegung der Arbeitsweise des Priesterrates im Erzbistum Paderborn 117 - Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten 120 - PGR-Wahlen 2021 / Kirchengemeindevorstandswahlen 2021 121 - Gottesdienst-Modelle für Advent und Weihnachten 121 - Leitung von Wort-Gottes-Feiern 121 - Kommunionsspendung durch Laien 121 - Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers sowie des stellvertretenden Diözesansprechers der Ständigen Diakone 135 - Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das Erzbistum Paderborn 136 - Verlängerung der Beauftragungen zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe im Erzbistum Paderborn 138 - Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: „Weltmissionstag der Kinder 2020/21 („Krippenopfer“) 140 <p>F</p> <p>Fastenzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2020 24 sh. Papst Franziskus sh. Bischöfe, deutsche 	<p>G</p> <p>Geistliche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Anlage 2 52 - Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen 76 - Annahme des Amtsverzichts von Weihbischof Hubert Berenbrinker 113 <p>Gesetze und Verordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen in freier Trägerschaft des Erzbistums Paderborn – Neufassung 5 - Rahmenordnung für die Konfliktanlaufstellen in den Dekanaten im Erzbistum Paderborn 17 - Verordnung zur Aufhebung des Statuts zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn vom 16. September 2011 35 - 11. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 29.11.2019 37 - Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 19. November 2019 38 - Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Anlage 2 52 - Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie 52 - 6. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen vom 20.02.2020 56 - Verwaltungsverordnung zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.05.1995 60 - Hinweise zur staatlichen Neuregelung der Sprachanforderungen für ausländische, vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigte zum 1. Okto-
--	--	---

ber 2020 (Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 23. März 2020, BGBl. 2020, 655)	69	H			
- Verlängerung der Übergangsfrist für die Umsetzung der Neuregelung der Besteuerung der öffentlichen Hand bis zum 31.12.2022	70	Haushalts- und Rechnungswesen			
- 2. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerates und der Statuten der Kirchensteuerbeiräte in der Erzdiözese Paderborn (2. KiStRÄndG)	74	- Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2021	104		- Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen 28
- Geschäftsordnung für die Sitzungen des Metropolitankapitels zu Paderborn in Ausübung der Aufgaben und Beispruchsrechte als Konsultorenkollegium im Erzbistum Paderborn (GO_KK)	116	- Durchführungsverordnung zu §§ 6 und 7 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 4. Februar 2014 betreffend Haushaltsbeschlüsse der Verbandsvertretung während der Zeit der Corona-Pandemie (CoronaHH-DVO GemVerb)	118		- Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 29
- Dekret zur Festlegung der Arbeitsweise des Priesterrates im Erzbistum Paderborn	117	- Ergebnisplanung für die Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbistum Paderborn	136		- Verordnung zur Aufhebung des Statuts zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn vom 16. September 2011 35
- Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.)	118	K			- Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie 52
- Durchführungsverordnung zu §§ 6 und 7 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 4. Februar 2014 betreffend Haushaltsbeschlüsse der Verbandsvertretung während der Zeit der Corona-Pandemie (CoronaHH-DVO GemVerb)	118	Kirchenangestellte			- Aufruf der Wahl der Mitarbeitervertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften 61
- Verordnung über die in 2021 abzuhaltenden Diözesankollekten	119	- Brief des Erzbischofs an alle Mitarbeitenden im Erzbistum Paderborn zum Auftakt für den Synodalen Weg der katholischen Kirche in Deutschland	4		- Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020 – Wahlauf Ruf 62
- Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	128	- Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen in freier Trägerschaft des Erzbistums Paderborn – Neufassung	5		- Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt 2020, Stück 3, Nr. 45. (Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie) 62
- Gesetz über die Änderung der Ordnung für Wort-Gottes-Feiern an Sonntagen und kirchlich gebotenen Feiertagen im Erzbistum Paderborn	133	- Verordnung zur Aufhebung des Statuts zur Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn vom 16. September 2011	19		- Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2020 80
sh. Wahlen		- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2019	25		- Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (Anlage 20) 98
sh. Kirchenvorstand		- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2019	26		- Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (Anlage 30) 98
		- Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019	27		- Beschluss der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-Verbandes vom 18. Juni 2020 98
		- Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019	27		- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2020 115
		- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2019	27		- Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Paderborn zur Regional-KODA-Wahl 2021 115
		- Änderung der Regional-KODAWahlordnung	28		- Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 125
					- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom

2. Dezember 2020 (Berufsausbildungsverhältnisse)	127	Kirchensteuer	Pfingstsonntag, 31. Mai 2020 in Anbetracht der Corona-Krise	63
- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (PiA-Ordnung)	128	- Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2020	- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020	73
- Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (Praktikantinnen und Praktikanten)	128	- Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2020	- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020	79
Kirchengemeinden		- Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2020	- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020	80
- Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen, Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, Pfarrei St. Michael Bergkamen-Weddinghofen und Pfarrvikarie St. Klemens Maria Bergkamen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen	31	- Kirchensteuerrat für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024	- Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020	84
- Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Siegen und Pfarrei St. Marien Eiserfeld und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen	45	- Kirchensteuerrat für den im Land Hessen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024	- Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020	84
- Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Siegen und Pfarrei St. Michael Siegen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen	47	- Kirchensteuerrat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024	- Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020	106
- Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau	49	- 6. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen vom 20.02.2020	- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020	114
- Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Unna-Fröndenbergholzwickede	51	- 2. Gesetz zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerates und der Statuten der Kirchensteuerbeiräte in der Erzdiözese Paderborn (2. KiStRÄndG)	- Verordnung über die in 2021 abzuhaltenden Diözesankollekten	119
- Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	59	KODA	- „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)	121
- Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Rietberg	65	sh. Kirchenangestellte	- Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020	122
- Dekret über die Namensänderung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Schwalenberg	75	Kollekten	- Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Kollekte im Rahmen ökumenischer Gottesdienste an Weihnachten	138
		- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020	L	
		- Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020	Libori	
		- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)	- Liborikollekte	68
		- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020	- Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 25. bis 28. Juli 2020	69
		- Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am	Liturgische Beauftragungen	34, 135
			M	
			Mitarbeitervertretung	
			- Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	52
			- Regelung zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für das Jugendhaus Hardehausen, die Landvolkshochschule Hardehausen sowie den Service-	

bereich „Gästeservice und Hausmanagement Hardehausen“	55					
– Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	59		– Hinweise zum Aufruf für die Solidaritätsaktion Renovabis im Mai 2020 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 31. Mai 2020 in Anbetracht der Corona-Krise	63	kamen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Geist Bergkamen	31
– Aufruf der Wahl der Mitarbeitervertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften	61	S			– Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Siegen und Pfarrei St. Marien Eiserfeld und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Siegen	45
– Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020 – Wahlauf Ruf	62		Sakramente			
– Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt 2020, Stück 3, Nr. 45. (Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie)	62		– Erwachsenenfirmung	36, 63		
sh. Kirchenangestellte		T			– Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Marien Siegen und Pfarrei St. Michael Siegen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes der Täufer Siegen	47
			Tagungen, Seminare, Konferenzen, Kongresse, Veranstaltungen			
P			– Woche für das Leben 2020	37		
Papst Franziskus			– 52. Eucharistischer Weltkongress	37	– Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Heilig Kreuz Weidenau, Pfarrei St. Joseph Weidenau und Pfarrvikarie St. Marien Geisweid und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilige Familie Weidenau	49
– Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020	22		– Religiöse Werkwoche für Küsterinnen und Küster sowie Organistinnen und Organisten	69		
Pastorale Räume/Pastoralverbände			– Kommunionhelfer-Vorbereitungskurs November 2020	69	W	
sh. Gesetze und Verordnungen			– Kommunionhelfer-Vorbereitungskurse 2021	76	Warnungen	56, 77, 123
Personalchronik	53, 66, 102, 134		– Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster	76		
			– Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern	76	Weihen, heilige	59, 110, 117
Personalverzeichnis und Direktorium 2020	68	U			Z	
Pontifikalhandlungen 2019	36		Urkunden		Zählung	
			– Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen, Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden, Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe, Pfarrei St. Michael Bergkampen-Weddinghofen und Pfarrvikarie St. Klemens Maria Berg-		– Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020	35
R					– Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020	107
Renovabis						
– Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020	58					

Personenregister 2020

A		Franke, Jürgen	5, 66, 135	Krämer, Joachim	103
Abboud, P. Mayas	53	Freundt, Michael	53		
Abeler, Norbert	66	Fuß, Lothar	55	L	
Angst, Helmut	34			Lange, Hubert	134
Arltdt, Marcus	34	G		Laschke, Klaus	66
Aufenanger, Dieter	66	Gerlach, Karl-Heinz	34	Laws, Christian	53, 54
Auffenberg, Ullrich	134	Gerling, Siegfried	34	Lenz, Reinhard	54
		Graf, Christof	53	Lerch, Bernhard	134
B		Grohsmann, Winfried	53	Liekmeier, Bernhard	102
Barnickel, Michael	135			Liening, Dr. Clemens	135
Bartels, Guido	53	H	34	Linnenbrink, Alwin	55
Barungi, Thomas	53, 55	Hake, Elmar	54	Löckmann, Heinz-Josef	66, 102
Baumann-Gretza, Marcus	34, 35	Hansmann, Sonja	34	Loer, Olaf	55
Baxiu, Ricardo	66, 67, 103	Hardt, Alfons	34, 35	Lübeck, Heribert	135
Berenbrinker, Hubert	134	Hasse, Thorsten	117	Lüttig, Josef	134
Berkenhaus, Manfred	53	Heckeroth, Ansgar	34		
Berschauer, Hubert	66	Hellmann, Rainer	34	M	
Berschauer, Jonathan	110	Henkenherm, Klaus	135	Majer-Leonhard, Christian	135
Bilstein, Josef	53, 135	Hintermüller, Andreas	54	Mandelkow, Paul	54, 66
Blöink, Andreas	53	Hofmann, Sven	134	Maus, Hubert	134
Böduel, Robin	34	Hölscher, Hermann-Josef	66	Melcher, Michael	135
Boes, Heinz-Josef	103	Holtgreve, Winfried	66	Merl, Heinz	34
Böger, Dr. Richard	34	Hottmann, Mike	118	Mersch, Christian	54
Bójkó, Dr. Jan	53	Hou Wenhui, Josef	54	Mersch, Michael	34
Bongartz, Josef	53	Huneke, Thomas	135	Micum, Adam	134
Breul, Theo	135			Middelanis, Bernhard	53, 54, 66
Brinkmann, Petra	34	I		Mikus, Wilfried	103
Brinkmann, Wolfgang	134	Isenbügel, Ulrich	53, 54	Mockenhaupt, Andreas	66
Bünningmann, Christian	53			Möller, Ulrich	53, 66, 67
		J		Mönkebüscher, Bernhard	67
C		Jakobi, Paul	103	Müller, Heinz	54, 67
Carmesin, Maurice	34	Junk, Ansbert	67		
Cheruvathoor, Douglas	55			N	
Chittilappilly, Dr. Johnson	55			Naton, Christian	53, 54
Choinski, Thomas	134	K		Neudenberger, Thorsten	54, 134
Conze, Bernhard	34	Kaiser, Georg	34	Neuhaus, Martin	134
Cuypers, P. Norbert SVD	134	Kaniyamthara, Georg Thomas	134	Neumann, Philipp	34
		Kersting, Stephan	110	Niedzwetzki, Maurinus	67
D		Kiene, Tobias	54		
Deimel, Michael	66	Kilz, Dr. Gerhard	5, 66	O	
Diradourian, P. Thomas	134	Kintscher, Helmut	55	Obermeier, Pascal	67
Dirksmeier, Tobias	55	Kischkewitz, Günter	54	Osthus, Dieter	134
Dröge, Augustinus	53	Klimanek, Dariusz	54	Ottoweiß, P. Ewald SVD	67
		Klingele, P. Josef CPPS	134		
E		Knäpper, Uwe	103	P	
Eickelmann, Ansgar	134	Knappik, Josef	53, 102	Peter, Karl-Heinz	54
Elders, Bénédicte	34	Knoke, Richard	135	Petrat, Dr. Nils	66
		Köhle, Karl-Hans	53, 54, 66	Pinheiro, P. Ruban	134
F		Kölber, Björn	135	Plonka, Czeslaw	67
Fabian, Wolfgang	53	Kolodziejczyk, Jan	54	Plümpe, Alexander	54
Fahle, Wolfgang	34	Komadina, Dr. Ante	54	Poggel, Ludgerus	67
Fischer, Rolf Marcel	110	Kondracikowski, Karol	103	Püttmann, Markus	54
		König, Reinold	34		

Q		Schulte, Dr. Tobias	103	Vu, P. Chi Thien OFM	67
Quante, Norbert	34	Schulze Diekhoff, P. Phil	135		
		Schwamborn, Simon	54	W	
		Smuda, P. Paulus Matthias OSB	134	Walke, P. René OFM	67
		Sojka, Witold	103	Wanner, P. Cornelius OSB	66
R		Solski, Dr. Tadeusz	134	Wegner, Inga	34
Radina, P. Hans-Georg CM	54	Sonderamp, Niklas	34	Wehrmann, Stephan	67
Rautenstrauch, Herbert	135	Spiegel, Carsten	5, 67	Weimer, Dr. Klaus	34
Reddeker, Florian	110	Stallein, Lambertus	118	Weißner, Matthias	54
Reffelmann, Ludwig	53, 54	Stangorra, Heinrich	67	Wiedenbeck, Michael	135
Riedl, Dominik	5	Steden, Raphael	54	Winkelmann, Wolfgang	53, 54, 102
Roland, Torsten	54, 103, 134	Stiehler, Michael	117	Wippermann, Markus	135
Röttger, Bernhard	53	Streppel, Dr. Thomas	34	Witt, Dr. Thomas	134
Röttger, Markus	103	Stücker, Marc	67	Wolf, Michael	54
Runter, Alfons	134	Szmigielski, Dr. Witold	66	Wördehoff, Josef	53
Rüsche, Friedhelm	134			Wrede, Fraz-Josef	55
		T		Wulf, Thomas	53, 55
		Thaikkadan, John Paul	67	Wummel, Dirk	34
S		Thieme, Wolfgang	53		
Schierbaum, Hans-Otto	66	Thiesbummel, Thomas	54	Z	
Schiller, Stefan	34	Todt, Andreas	34, 118	Ziganki, Markus	34
Schinkler, Carsten	67	Tschang, Dr. In San Bernhard	54	Zimmert, Sebastian	55
Schlummer, Siegfried	55, 103	Twent, Werner	34	Zoor, Edgar	67
Schmitz, Rüdiger	135				
Schmitz, Stefan	67	V			
Schneider, Christoph	66	Vazhakootathil,			
Schöning, Adolf	54	Dr. Antony Theodore	134		
Schrewe, Hans Robert	34	Vitt, Patrick	34		
Schröder, Bernhard	135				
Schröder, Georg	34				

Verstorbene 2020

A		Hofman, Johann Georg	103	P		68
Aust, Johannes	67			Parathanathu, P. Abraham CMI		68
B		I		Pohl, Ewald		68
Bednarek, Alois	103	Immekus, Hermann Josef	103	R		
Beine, Dr. med. August	135	Immekus, P. Erwin SAC	55	Raab-Straube, Albrecht von		68
Börskens, Johannes	68	J		Rösner, Josef		135
Braun, Wolfgang	55	Jenne, Dr. Ulrich	103	Rüsche, Werner		67
C		K		Rust, Josef		103
Carcelo, Dr. Friedrich	67	Kresing, Bruno	103	S		
D		Kussinger, Stephan	103	Samp, Siegmund		103
Drepper, Carl	55	M		Sandfort, Günter		135
F		Marchio, Hans-Joachim	55	Schmidt, Thomas		103
Fussy, Klaus	67	Morawetz, Benedikt Heinrich OSB	55	Schröder, Willi		135
		Mroziuk, Dr. Ryszard	103	Schütte, Walter		67
G		N		Stegl, Ludwig		103
Gerold, Karl-Heinrich	55	Nguyen Trong Quy, Dr. Pierre	135	Stratmann, Albert		135
H		Nowottnick, Günter	68	T		
Heck, P. Willi CSsR	67	O		Taprogge, Friedrich		135
Heller, Joseph	68	Ogorzelski, Roland	135	W		
				Wachtmeister, Franz-Günther		135
				Walczak, Stanislaus		103
				Werth, Josef		135
				Woltering, Friedbert		67